

ABSCHRIFT

S A T Z U N G

D E R T H W - H E L F E R V E R E I N I G U N G

O S T F I L D E R N E . V .

Artikel 1 - Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen "THW-Helfervereinigung Ostfildern" mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ostfildern-Ruit.
- 1.3 Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in der THW-Landeshelfervereinigung Baden-Württemberg.

Artikel 2 -Aufgaben

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch materielle und ideelle Förderung:

- a) aa) der Durchführung von Rettungsmaßnahmen.  
ab) der Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr.  
ac) der Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist.  
ad) der Ausbildung von Personen in der Rettung aus Lebensgefahr.  
ae) der Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr.  
af) des nationalen und internationalen Erfahrungsaustauschs über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr.  
ag) der Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung.
- b) ba) der Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe.  
bb) der Erziehung der Jugend zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft.  
bc) der Heranbildung der Jugend zur Übernahme von Verantwortung.  
bd) der Weckung der Kreativität der Jugendlichen.  
be) der nationalen und internationalen Jugendbewegungen.  
bf) der Veranstaltung von Vergleichswettbewerben der Jugend.

- c) der Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
  - Rettung aus Lebensgefahr und
  - Jugendpflegearbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

### Artikel 3 - Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.

3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt einen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.

3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand.  
Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluß nach Artikel 3.7 oder durch Austritt.

3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Verein, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluß mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. ...

Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.

- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß mindestens 3 Monate im voraus schriftlich erklärt werden.

#### Artikel 4 - Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

#### Artikel 5 - Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muß gewährleistet sein, daß die dem Verein obliegende Beitragspflicht gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung befriedigt werden kann.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keine Beiträge zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Kalenderjahres fällig. Die der THW-Landeshelfervereinigung Baden-Württemberg zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Kalenderjahres nach dorthin abzuführen.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren nach Artikel 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden; sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erläßt.

#### Artikel 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## Artikel 7 - Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung und deren Vertreter.
  - Anträge an die Landesversammlung.
  - Angelegenheiten, die den Geldbetrag von DM 2.000,-- übersteigen.
  - den Rechenschaftsbericht des Vorstands.
  - die Wahl von 2 Kassenprüfern.
  - die Wahl/Entlastung des Vorstandes.
  - Empfehlungen/Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen.
  - Satzungsänderungen.
  - Auflösung des Vereins.

## Artikel 8 - Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem:
- Vorsitzenden
  - stellvertretenden Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - ein Beisitzer
- 8.2 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter oder der Vorsitzende und der Schatzmeister oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 8.3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 8.4 Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluß einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Zahlungen im Rahmen der laufenden Geschäfte (im Einzelfall oder allgemein) ermächtigen. Dies gilt insbesondere für den Schatzmeister.

#### Artikel 9 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 9.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 9.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 9.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist mindestens binnen 1 Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlußfähig.
- 9.5 Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung/Zustimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 9.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, und erfolgen getrennt für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses Amt durchzuführen.
- 9.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### Artikel 10 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 10.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.

- 10.3 Die Regelungen des Artikels 9.2 und 9.3 gelten entsprechend.
- 10.4 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 10.5 Die Regelungen des Artikels 9.6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.6 Die Regelungen des Artikels 9.8 gilt entsprechend.

#### Artikel 11 - Jugend

Der Verein hat im Hinblick auf Artikel 2.1 b zu gewährleisten, daß die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.

Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung.

#### Artikel 12 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, daß vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

#### Artikel 14 - Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

#### Artikel 15 - Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Landeshelfervereinigung des jeweiligen Bundeslandes zu, welche es ausschließlich für die Aufgabe nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Löst sich die Landeshelfervereinigung vor der THW-Helfervereinigung Ostfildern auf, so fließt bei Auflösung der letztgenannten das Vereinsvermögen einem karitativen Zweck zu.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Artikel 16 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.08.1986 festgestellt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung v. 26.03.1987 wie folgt geändert:

- I) Der 1. Satz des Artikels 2.1 lautet ab sofort:  
"Der Zweck ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege."

Der Zusatz "Kameradschaftspflege" wurde gestrichen.

- II) Der Artikel 15 wird ergänzt durch den Satz:  
"Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden."

Ruit, den 01.11.1991

\* \* \* \* \*